

H a u p t s a t z u n g der Landgemeinde „Kindelbrück“ vom 14.01.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und § 33 des Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019 vom 18.12.2018 ThürGVBl. Seite 795) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück in der Sitzung am 14.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name / Sitz

Die Landgemeinde führt den Namen „Kindelbrück“. Die neugebildete Landgemeinde „Kindelbrück“ hat ihren Sitz in Kindelbrück.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Kindelbrück“ und zeigt das Wappen des Freistaats Thüringen.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

Bilzingsleben	Frömmstedt
Kannawurf	Kindelbrück ; Stadt

Jeder Ortsteil führt seinen Namen, verbunden mit dem Wort „Ortsteil“ (OT), vorangestellt ist der Namen der Landgemeinde. Die Ortsteilnamen sind, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile als Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten, jeder für sich eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:
 1. Bilzingsleben,
 2. Frömmstedt,
 3. Kannawurf,
 4. Kindelbrück,
- (2) Der Ortschaftsrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Er besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.

- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören. Er berät, entscheidet und unterbreitet Vorschläge zu den in § 45a Abs. 5, 6, 7 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft. Gemäß § 45a Abs. 8 ThürKO können ihm darüber hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung in der Hauptsatzung übertragen werden.
- (2) Die Landgemeinde hat der jeweiligen Ortschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanziellen Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. § 45a Abs. 9 ThürKO gilt entsprechend.
- (3) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte dürfen in Anwendung des § 45a Abs. 10 ThürKO dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen.

§ 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortschaften der Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In den Ortschaften der Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der zuständigen Behörde der Landgemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) alle außerhalb des Vorbehaltes nach § 26 Abs. 2 ThürKO anliegenden Aufgaben,
 - b) Erklärungen zum Einvernehmen gem. § 36 BauGB bei Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich.“

§ 10 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.
- (3) Der Beigeordnete ist für den ihm, durch den Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 12 Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Landgemeinde ist Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück. Sie wird durch den Bürgermeister kraft Amtes und 1 Gemeinderatsmitglied vertreten, für jede volle Tausend ihrer Einwohner ein weiteres Gemeinderatsmitglied.
- (2) In der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte die nach Abs. 1 genannten Vertreter und je einen Stellvertreter.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Landgemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
 - Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnend
Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Landgemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Landgemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 15,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder einer Fraktion. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 15,00 Euro und die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Für die Durchführung von Wahlen mit mehr als zwei Wahlhandlungen wird für den Wahltag eine zusätzliche Entschädigung von 5,00 Euro je weitere Wahlhandlung gewährt.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses von 20,00 Euro,
 - der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 20,00 Euro.
- (7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen gem. § 2 ThürAufEVO
 - der ehrenamtliche Bürgermeister 1.615,- EURO/ Monat
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 430,- EURO/ Monat
 - der Ortschaftsbürgermeister
 - der Ortschaft Bilzingsleben 430,00 Euro,
 - der Ortschaft Frömmstedt 330,00 Euro,
 - der Ortschaft Kannawurf 490,00 Euro,
 - der Ortschaft Kindelbrück 900,00 Euro,

(8) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

(9) Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält für die Dauer seiner Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

in der Ortschaft Bilzingsleben	70,00 Euro,
in der Ortschaft Frömmstedt	60,00 Euro,
in der Ortschaft Kannawurf	90,00 Euro,
in der Ortschaft Kindelbrück	160,00 Euro,

Vertritt der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters den Ortschaftsbürgermeister als Teilnehmer in den die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse (§ 45 a Abs. 2 Satz 4 ThürKO), so erhält er hierfür ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €, wenn er dem Gremium nicht bereits selbst angehört.

(10) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Ortschaftsrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 8) entsprechend.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Landgemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück“. Auf der Urschrift der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung in dringenden Fällen durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln in den Ortsteilen der Gemeinde:

Ortsteil	Standort der Verkündungstafel
Bilzingsleben	am Platz südlich des Ortschaftsbüros, Schulplatz 24 und Düppel Dorfstraße 19
Frömmstedt	am Schulplatz nahe Ortschaftsbüros in westlicher Richtung
Kannawurf	am Schenkenplatz 87
Kindelbrück	Rathaus Puschkinplatz 1 südlicher Haupteingang

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 geltenden Form nachgeholt, auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden ortsüblich durch Aushang an den nach Absatz 2 bestimmten Verkündungstafeln der Gemeinde bekanntgemacht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden ortsüblich durch Aushang an den nach Absatz 2 bestimmten Verkündungstafeln der Gemeinde für die jeweiligen Ortsteile bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen, werden ortsüblich durch Aushang an den nach Absatz 2 bestimmten Verkündungstafeln der Gemeinde bekanntgemacht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung

§ 16 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 17 Sprachform und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.


Klaus-Dieter Günther

Beauftragter / Bürgermeister

Beschlossen am 14.01.2019

Datum d. Ausfertigung: 17.01.2019

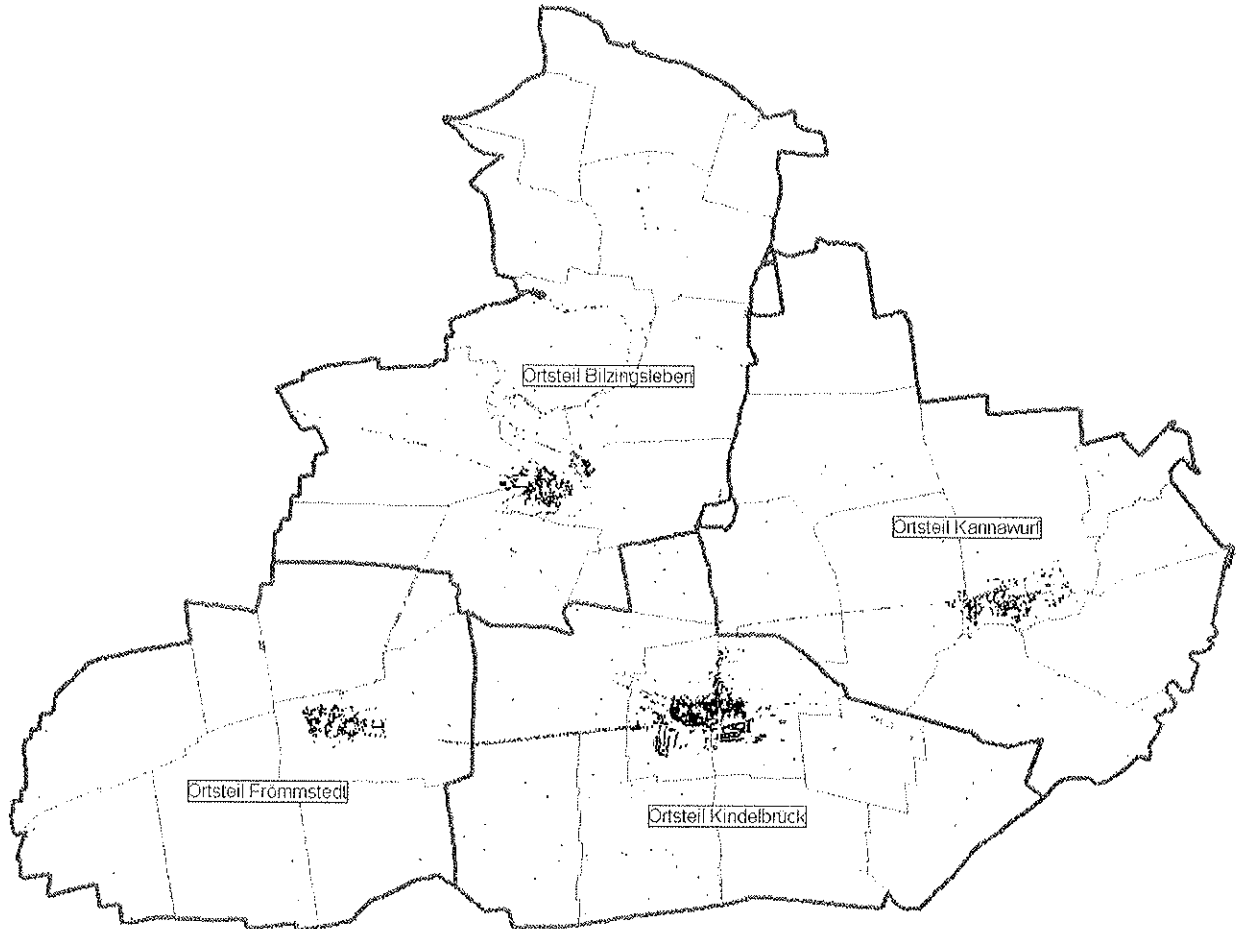


Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 22.01.2019

rechtliche Unbedenklich-
keitserklärung durch
Rechtsaufsicht vom: 05.02.2019
Az: KomA 020.051

Anlage zur Hauptsatzung der Landgemeinde Gemeinde Kindelbrück

Räumliche Abgrenzung der Ortsteile



Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) i.d.F.v. vom 10. April 2018 hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 15 Absatz 1 dieser Satzung, in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Jahrgang 28, Nummer 1, vom 20.02.2019 Seite 7 bis 9 veröffentlicht.

Bestätigt im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück

Kindelbrück, den 21.02.2019

